



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Amt für Arbeitsschutz, Billstraße 80, D - 20539 Hamburg

Personallösungen FBI GmbH  
Frau Rogge  
Brauhausstieg 15-17  
22041 Hamburg

EINGEGANGEN	
14. Juli 2018	
Kostenst./Kennzeichen	
	1/1

Amt für Arbeitsschutz  
Abteilung Arbeitnehmerschutz  
Referat Strahlenschutz  
V3-AS211  
Billstraße 80  
D - 20539 Hamburg  
Telefon: 040 - 4 28 37 - 3158  
Zentrale: 040 - 4 28 28 - 0  
Telefax: 040 - 4273 - 10093  
Arbeitsschutztelefon: 040 - 4 28 37 - 2112

Es schreibt Ihnen: Marita Schnatz-Büttgen  
Zimmer:  
E-Mail: Marita.Schnatz-  
Buettingen@bgv.hamburg.de

10.07.2018

### **Vollzug der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)**

Genehmigung zur Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 15 StrlSchV;  
Ihr Schreiben vom 09.07.2018

### **Genehmigung HH-RA 31/18**

#### **A. Genehmigungsumfang**

A.1. Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Amt für Arbeitsschutz,  
erteilt der

Personallösungen FBI GmbH  
Brauhausstieg 15-17  
22041 Hamburg

A.2  
vertreten durch Frau Katja Schoras

gemäß § 15 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20. Juli 2001 in Verbindung mit § 17 Abs.1 des Atomgesetzes (AtG) beides in der aktuellen Fassung für folgende Tätigkeiten im Bereich Personaldienstleistungen die Genehmigung, unter ihrer Aufsicht stehende Personen in fremden Anlagen oder Einrichtungen als beruflich strahlenexponierte Personen zu beschäftigen oder in fremden Anlagen oder Einrichtungen selbst Aufgaben wahrzunehmen.

Die Antragsunterlagen vom 09.07.2018 sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung gilt bis zum 31.07.2023 und ist nicht übertragbar.

### A.3

Strahlenschutzbeauftragte im Sinne des § 31 Absatz 2 StrlSchV sind die nachfolgenden aufgeführten Personen:

Frau Christin Rogge

Mathias Hame

## B. Auflagen

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

B.1 Vor Beginn einer Beschäftigung von Bezugspersonen<sup>1)</sup> ist zwischen dem Inhaber dieser Genehmigung und dem Strahlenschutzverantwortlichen der fremden Anlage oder Einrichtung, in der Bezugspersonen beschäftigt werden sollen, eine schriftliche Vereinbarung über die organisatorischen und administrativen Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes der Bezugspersonen abzuschließen. Diese Vereinbarung ist der Genehmigungsbehörde auf Anforderung vorzulegen. Die Vereinbarung muss insbesondere die Verpflichtung des Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden Anlage oder Einrichtung enthalten:

B.1.1 den Inhaber dieser Genehmigung über die Bestimmungen der für die fremde Anlage oder Einrichtung geltenden Genehmigungsaufgaben, Strahlenschutzanweisungen und Anordnungen, die von den Bezugspersonen zu beachten sind, zu unterrichten,

B.1.2 die Bezugsperson in der fremden Anlage oder Einrichtung nur tätig werden zu lassen, wenn

- durch einen seiner Strahlenschutzbeauftragten oder durch eine von ihm bestimmte geeignete Person die erforderliche Unterweisung, insbesondere über die Strahlenschutzanweisung dieser Anlage oder Einrichtung, erfolgt ist und in diesem Zusammenhang die Beschäftigungen behandelt worden sind, vor deren Aufnahme eine besondere Arbeitserlaubnis oder Unterweisung einzuholen ist,
- diese Unterweisung in verständlicher Form und in der Sprache, in der die Bezugsperson ausreichende Kenntnisse hat, durchgeführt worden ist,
- jeder Strahlenschutzbeauftragte der fremden Anlage oder Einrichtung, der für einen Arbeitsbereich zuständig ist, in dem Bezugspersonen beschäftigt werden sollen, über die Personen sowie Art und Beginn der vorgesehenen Beschäftigung unterrichtet worden ist,

---

<sup>1)</sup> Im Folgenden werden Personen, die im Rahmen dieser Genehmigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung beschäftigt werden bzw. beschäftigt werden sollen „Bezugspersonen“ genannt.

- die erforderliche Schutzkleidung und Schutzausrüstung gestellt worden ist,
- die nach den Auflagen B.4.1 und B.4.2 erforderlichen Dosimeter vorhanden sind und deren Benutzung erläutert worden ist,
- vor Aufnahme der Beschäftigung im Kontrollbereich der Strahlenschutzbeauftragte der fremden Anlage oder Einrichtung die potenzielle Dosis durch Inkorporation abgeschätzt und eine Zuordnung der Überwachung gemäß Tabelle 2 der Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle zur Ermittlung der Körperdosen - Teil 2: Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (Inkorporationsüberwachung) (§§ 40, 41 und 42 StrlSchV) durchgeführt hat,

B.1.3 den Inhaber dieser Genehmigung über besondere Vorkommnisse und Maßnahmen, die Bezugspersonen betreffen, unverzüglich zu unterrichten, insbesondere über:

- Verstöße gegen die Strahlenschutzanweisungen oder die Anordnungen des Strahlenschutzverantwortlichen oder -beauftragten in der fremden Anlage oder Einrichtung,
- Überschreitungen der Dosisgrenzwerte gemäß § 55 Absatz 1 und 2 StrlSchV,
- Kontaminationen, die nicht sofort und mit einfachen Dekontaminationsmaßnahmen beseitigt werden können,
- Durchführung von Inkorporationsmessungen aus besonderem Anlass und deren Ergebnisse,
- sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse und deren Auswirkungen, bei denen Bezugspersonen Betroffene oder Verursacher sind,

B.1.4 den Inhaber dieser Genehmigung über im Zusammenhang mit der Beschäftigung in der Anlage oder Einrichtung festgestellte Dosiswerte (äußere und innere Strahlenexposition) sowie über die Ergebnisse der erforderlichen Ermittlungen (§ 41 Absatz 2 StrlSchV) von Körperdosen bei Bezugspersonen unverzüglich schriftlich zu unterrichten, sofern diese nicht bei der Beendigung der Beschäftigung in der fremden Anlage oder Einrichtung in den Strahlenpass eingetragen werden konnten,

B.1.5 bewegliche Gegenstände, die vom Inhaber dieser Genehmigungen oder von seinen Bezugspersonen in die fremde Anlage oder Einrichtung eingebracht worden sind, im Fall der Kontamination bis zu einer Entscheidung über deren weiteren Verbleib in der Anlage oder Einrichtung zu verwahren.

B.2 Der Inhaber dieser Genehmigung hat eine Strahlenschutzanweisung gemäß § 34 StrlSchV zu erlassen und diese vor der ersten Beschäftigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung der unter Hinweis C.1a) genannten Aufsichtsbehörde

vorzulegen Änderungen der Strahlenschutzanweisung sind der zuvor genannten Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

B.3 Der Inhaber dieser Genehmigung hat sicherzustellen, dass die Bezugspersonen gemäß § 38 StrlSchV unterwiesen werden. Dabei sind insbesondere die für ihre Beschäftigung in verschiedenen fremden Anlagen oder Einrichtungen

- wesentlichen allgemeinen Kenntnisse im Strahlenschutz und
- maßgeblichen organisatorisch-technischen Einsatzabläufe und Schutzmaßnahmen

zu vermitteln. Auf die Notwendigkeit einer ergänzenden anlagen- oder einrichtungsspezifischen Unterweisung durch den Strahlenschutzbeauftragten der betreffenden Anlage oder Einrichtung (s. Auflage B.1.2) ist hinzuweisen.

Die Unterweisung ist in verständlicher Form und in einer Sprache, in der die Bezugspersonen ausreichende Kenntnisse haben, durchzuführen. Der Inhaber dieser Genehmigung hat den Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden Anlage oder Einrichtung unverzüglich zu unterrichten sowie die entsprechenden Eintragungen in den Strahlenpass vorzunehmen, wenn er bei Bezugspersonen Überschreitungen der Dosisgrenzwerte feststellt.

B.4 Der Inhaber dieser Genehmigung hat

B.4.1 die Personendosis an jeder Bezugsperson gemäß § 41 Absatz 3 Satz 1 StrlSchV mit einem Dosimeter messen zu lassen, das bei der HelmholtzZentrum München Auswertungsstelle, Otto - Hahn - Ring 6, 81739 München anzufordern ist; dies gilt auch, wenn die Bezugspersonen aufgrund dieser Genehmigung in anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt werden,

B.4.2 dafür zu sorgen, dass die Bezugspersonen auch die vom Betreiber der fremden Anlage oder Einrichtung ausgegebenen Personendosimeter tragen (z. B. ein jederzeit ablesbares Dosimeter) und die vorzusehenden Kontaminations- und Inkorporationsüberwachungen befolgen,

B.4.3 an Bezugspersonen, die mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen, entsprechend der Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle zur Ermittlung der Körperdosen - Teil 2: Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (Inkorporationsüberwachung) (§§ 40, 41 und 42 StrlSchV) die Inkorporationsmessungen von der Forschungszentrum Jülich, Geschäftsbereich Sicherheit und Strahlenschutz, Inkorporationsmessstelle, 52425 Jülich durchführen zu lassen, sofern Messungen durch eine bestimmte Messstelle nicht bereits vom Betreiber der Anlage oder Einrichtung veranlasst worden sind.

B.5 Der Inhaber dieser Genehmigung hat neben den Strahlenpässen eine Strahlenschutzdatei zu führen. Ihr müssen alle zur Führung der Strahlenpässe notwendigen Angaben sowie Inhalte und Zeitpunkte der Unterweisungen gemäß Auflage B.3 entnommen werden können.

Die bei einer Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Strahlenschutzverordnung erhaltenen beruflichen Strahlenexpositionen sind gemäß § 111 Absatz 1 und 2 StrlSchV ebenfalls in den

Strahlenpass und die Strahlenschutzdatei einzutragen. Zur Ermittlung der Körperdosis kann das Dosimeter der unter Auflage B.4.1 genannten Messstelle verwendet werden.

B.6 Bis zum **01.08.2018** sind der Aufsichtsbehörde unter Hinweis C.1a) die unter Aufsicht des Inhabers dieser Genehmigung stehenden Bezugspersonen mitzuteilen. Die Mitteilung soll

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Länderkennzeichnung, Registriernummer und fortlaufende Nummer des Strahlenpasses bzw. Kennzeichnung eines ausländischen Strahlennachweisheftes enthalten.

Unter Bezug auf diese Angaben sind am Ende jedes Kalenderjahres innerhalb eines Monats der Aufsichtsbehörde die Bezugspersonen unter Angabe der Zu- und Abgänge mitzuteilen.

Für die Mitteilungen können geeignete Auszüge aus den Aufzeichnungen des Inhabers dieser Genehmigung verwandt werden.

B.7 Die Änderung des Firmensitzes ist der unter Hinweis C.1a) zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Die Änderung des unter A.1 genannten Firmensitzes bedarf eines Nachtrages zur Genehmigung.

## C. Hinweise

C.1 Zuständige Aufsichtsbehörde für den Sitz des Inhabers dieser Genehmigung ist

- a) die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz  
Amt für Arbeitsschutz, V13-AS 211  
Billstraße 80  
20539 Hamburg
- b) die am Ort der Tätigkeit in einer fremden Anlage oder Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde.

C.2 Die gemäß § 40 Absatz 2 StrlSchV erforderlichen Strahlenpässe sind bei der im Briefkopf genannten Behörde registrieren zu lassen. Zu diesem Zweck sind Strahlenpässe nach dem Muster der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 40 Absatz 2 StrlSchV (AVV-Strahlenpass) vom 20. Juli 2004 zu verwenden (Bundesanzeiger 2004 Nr. 142a).

C.3 Auf die Benachrichtigung der Registrierbehörde entsprechend der Nummer 2.3, Nummer 3.4 Satz 2 und Nummer 5 Satz 2 der Erläuterungen im Strahlenpass wird hingewiesen.

- C.4 Ein Wechsel in der Person desjenigen, der Aufgaben im Sinne von § 31 Absatz 1 Satz 3 StrlSchV wahrnimmt, ist der unter Hinweis C.1a) genannten Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Der Wechsel des Genehmigungsinhabers erfordert eine Genehmigung.

- C.5 Änderungen an der Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten nach Punkt A.3 und deren Ausscheiden sind der unter Hinweis C.1a) genannten Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 31 Absatz 4 StrlSchV).
- C.6 Beschäftigungen, die einen eigenverantwortlichen Umgang mit radioaktiven Stoffen oder den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen beinhalten, sind von dieser Genehmigung nicht erfasst.
- C.7 Auf die Möglichkeit der Erteilung nachträglicher Auflagen gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 des Atomgesetzes sowie der Rücknahme und des Widerrufs der Genehmigung gemäß § 17 Absatz 2 bis 5 Atomgesetz wird hingewiesen.

## **E Begründung**

Dieser Genehmigung liegt Ihr Schreiben vom 09.07.2018 zugrunde. Dem Antrag sind die erforderlichen Erläuterungen und Unterlagen beigelegt worden. Die Rechtsgrundlage für diese Genehmigung ist der § 15 Strahlenschutzverordnung. Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass die in § 15 Strahlenschutzverordnung genannten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die in dem Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen wurden gemäß § 17 Abs. 1 AtG auferlegt, um die in § 1 AtG genannten Zwecke zu erreichen. Die Auflagen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und Erfordernissen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik. Die von Ihnen beantragte Genehmigung war daher unter den vorgenannten Auflagen zu erteilen.

## **E. Gebühren**

Diese Genehmigung ist gebührenpflichtig. Der Gebührenbescheid wird gesondert übersandt.

## **F. Ihre Rechte**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der im Briefkopf genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

  
Schnatz-Büttgen

